

STATUTEN

Verein SOSDA Social Sustainability Data

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen «SOSDA Social Sustainability Data» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt, die soziale Nachhaltigkeit in der Immobilienwirtschaft mess- und vergleichbar zu machen, mit einer belastbaren Datenbasis und einheitlichen Berechnungsmethoden Transparenz zu schaffen und faktenbasierte Diskussionen zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zwecks verfolgt der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Pflege und Weiterentwicklung des SOSDA-Frameworks und Kennzahlensets
- Betrieb des SOSDA-Datenpools
- Erfahrungsaustausch unter Mitgliedern und Interessierten
- Öffentliche Zugänglichmachung (Open Access) des Frameworks und der Benchmarks
- Öffentlichkeitsarbeit, Information und Weiterbildungen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Mitglieder

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und dessen Zweck unterstützen. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliederkategorien:

- a. Firmenmitglieder: Institutionelle, gemeinnützige, öffentliche oder private Eigentümer von Immobilienportfolios mit mindestens fünf Liegenschaften oder 30 Wohnungen in der Schweiz, die sich mit dem Beitritt und als laufende Obliegenheit zur Teilnahme am Datenpool verpflichten. Jedes Firmenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- b. Fördermitglieder: Natürliche oder juristische Personen (Verbände, Forschungseinrichtungen, öffentliche Stellen), die den Vereinszweck ideell unterstützen, aber kein qualifizierendes Immobilienportfolio halten. Fördermitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Art. 4 - Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 - Austritt und Ausschluss

Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres wirksam. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn es die Statuten oder Reglemente verletzt, den Interessen des Vereins schadet oder Beiträge und Gebühren schuldet. Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören. Es kann innert 30 Tagen gegen den Ausschlussentscheid an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

III. Organe des Vereins

Art. 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7 - Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 8 - Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und kann physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail) mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden, der Form der Durchführung sowie bei virtueller oder hybrider Durchführung die technischen Zugangsmodalitäten.

Beschlüsse der Generalversammlung können auf schriftlichem Weg (inkl. E-Mail oder elektronische Abstimmungstools) gefasst werden (Urabstimmung).

Art. 9 - Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Genehmigung des Jahresbudgets
- f. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- g. Statutenänderungen
- h. Beschluss über Anträge der Mitglieder
- i. Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstands
- j. Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 10 - Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Firmenmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Fördermitglieder sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Firmenmitglieder können sich mit einer Vollmacht von einem anderen Firmenmitglied vertreten lassen. Firmenmitglieder können höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 11 - Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.

Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen Firmenmitglieder sein. Pro Mitgliedsorganisation darf höchstens ein Vertreter im Vorstand vertreten sein

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (Präsidium, Vizepräsidium, Aktuar, Kassier usw.).

Art. 12 - Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Er ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse
- Beauftragung und Beaufsichtigung der Pooling-Agenten und weiteren Dienstleistern
- Verwaltung der Finanzen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle, Kommissionen, Arbeitsgruppen oder einen Fachbeirat einsetzen.

Vorstandsmitglieder treten in den Ausstand, wenn über die Vergabe von entgeltlichen Mandaten oder Aufträgen an sie selbst oder an ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen entschieden wird.

Art. 13 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann seine Sitzungen physisch, virtuell oder hybrid abhalten. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Zirkularbeschlüsse (auch per E-Mail) sind gültig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

C. Revisionsstelle

Art. 14 - Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer auf ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfung prüft die Buchführung und erstattet Bericht an die Generalversammlung.

Falls erforderlich wählt die Generalversammlung eine externe Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und erstattet Bericht an die Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 15 - Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus den Teilnahmegebühren für den Benchmark / Datenpool
- Erträgen aus Veranstaltungen oder Projekten
- Spenden, Zuwendungen und Förderbeiträgen

Art. 16 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 17 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Für den Beschluss ist ein qualifiziertes Mehr erforderlich.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt; eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Juli 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.